

An:  
Bundessparten  
Landessparten Transport und Verkehr  
Verkehrspolitische Abteilungen Länder

Bundessparte Transport und Verkehr  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 170  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900- | F +43 (0)5 90 900-257  
E [bstv@wko.at](mailto:bstv@wko.at)  
W <http://wko.at/verkehr>

CC:  
Abteilung für Rechtspolitik  
Abteilung für Bildungspolitik

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

BSTV/Mag. Robert Wunderl/pw

3209

14.12.2016

## Gefahrguttransporte - Änderungen zum ADR 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Änderungen zum ADR werden am 1. Jänner 2017 in Kraft treten. Die Anwendung der neuen Vorschriften für den Landverkehr (Straße, Schiene, Binnenwasserstraße) ist ab diesem Zeitpunkt sowohl für innerstaatliche als auch internationale Gefahrguttransporte möglich. Während der allgemeinen Übergangsvorschrift bis 30. Juni 2017 können auch noch die Vorschriften des ADR 2015 angewendet werden.

Das offizielle Dokument für die Anpassung des ADR 2017<sup>1)</sup> umfasst ca. 150 Seiten und es wird daher nachfolgend nur auf einige wichtige Änderungen hingewiesen: Verschiedene Begriffsbestimmungen werden vereinheitlicht und im ganzen Vorschriftentext angepasst, Möglichkeit der elektronischen Prüfung für Gefahrgutbeauftragte, die grundsätzliche Freistellung für Fahrzeuge fällt weg (Erleichterungen durch neue Sondervorschriften), neue UN-Nummern (Polyesterharz, Verbrennungsmotor, Polymerisierender Stoff), geänderte und neue Sondervorschriften, die Buchstabenhöhe muss bei „UMVERPACKUNG“ generell 12 mm betragen, Einführung eines neuen Gefahrzettels Nr. 9A für Lithiumbatterien (daher auch Änderung der Schriftlichen Weisungen) und ein neues Kennzeichen für kleine Lithiumbatterien (SV 188), die Vorschriften für Maschinen, Motoren und Geräte werden grundsätzlich überarbeitet (neue UN-Nummern, Verpackungsanweisungen und Sondervorschriften), Festlegung eines Grenzwertes bei der Verwendung von Kühlmitteln wie Trockeneis, Einführung des flexiblen Schüttgut-Container (BK3) mit dazugehörigen Bau- und Handhabungsvorschriften, die Bauvorschriften für Gefahrgutfahrzeuge werden in Bezug auf die Elektrik komplett überarbeitet, der Fahrzeugtyp „OX“ wird gestrichen, künftig können auch erdgasbetriebene Motoren für EX/II oder EX/III Fahrzeuge zugelassen werden, sowie zahlreiche Übergangsvorschriften.

**Tipp:** Überprüfen Sie unbedingt alle Änderungen im ADR betreffend jene UN-Nummern, mit denen Sie grundsätzlich zu tun haben. Die allgemeinen Änderungen und Neuerungen finden Sie exemplarisch in nachfolgender Darstellung.

Die nachfolgende Zusammenstellung sowie die neuen Vorschriftentexte zum ADR/RID/ADN 2017 finden Sie auch auf der [Gefahrgut-Website](#) der Bundessparte Transport und Verkehr. Dort finden Sie auch die neue Online Gefahrgut-Datenbank.

<sup>1)</sup> Die Ausführungen werden für das ADR dargestellt, gelten aber auch für das RID und das ADN. Obwohl die Gesetzestexte für alle 3 Vorschriften beinahe ident sind, muss im Einzelfall dennoch die konkrete Bestimmung für den Transport mit Bahn (RID) oder Binnenschiff (ADN) geprüft werden.

## ADR 2017

### **Änderung von Begrifflichkeiten**

Klarstellung und einheitliche Verwendung der Wörter „Kennzeichen“ und „Kennzeichnung“. Kennzeichen sind Buchstaben, Zahlen, Symbole und Piktogramme auf den Verpackungen, die Kennzeichnung bedeutet das Anbringen von Kennzeichen. Der Begriff „Gerät“ wird durch den Begriff „Gegenstand“ ersetzt. Das Wort „Kennzeichnungen“ wird durch „Kennzeichen und orangefarbene Tafeln“, „die Vorschriften für die Gefahrenkennzeichnungen“ durch „die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards), die Kennzeichnung und das Anbringen orangefarbener Tafeln“, sowie „keine Gefahrenkennzeichnungen...“ durch „keine Großzettel (Placards), keine Kennzeichen und keine orangefarbenen Tafeln“ ersetzt. Die Wortfolge „ein Fahrzeug, ein Wagen, ein Container, ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC“ wird im gesamten ADR durch das Wort „Güterbeförderungseinheit“ ersetzt. Der Begriff „Kraftstoff“ wird durch „Brennstoff“ ersetzt (letzterer schließt auch Kraftstoffe mit ein).

### **Fahrzeuge, Geräte, Maschinen und Motoren**

Änderung der Vorschriften über Fahrzeuge, Geräte, Verbrennungsmaschinen und Verbrennungsmotoren. Diese Vorschriften werden grundsätzlich überarbeitet. Dabei wird der Grundsatz verfolgt, dass die mit der Verwendung von Fahrzeugen und deren Einrichtungen in Zusammenhang stehenden Vorschriften weiterhin in 1.1.3 ADR geregelt werden. Hingegen wird die Beförderung von Verbrennungsmotoren und -maschinen als Ladung durch die 3 neuen UN-Nummern UN 3528, UN 3529 und UN 3530 mit dazugehöriger Verpackungsanweisung P005 und den Sondervorschriften 312, 363, 385, 666, 667 und 669 geregelt. Für Fahrzeuge als Ladung finden die bisherigen UN-Nummern UN 3166 (Antrieb durch Gas oder entzündbare Flüssigkeit/Brennstoffzellen-Fahrzeug) und UN 3171 (batteriebetriebenes Fahrzeug/Gerät) mit den dazugehörigen Sondervorschriften 240, 666, 667 und 669 Anwendung.

### **Brennstoffe**

Brennstoffe, auch Gase, die während der Beförderung für die Fahrzeuge und deren Einrichtungen bestimmt sind werden freigestellt. Diesbezüglich wird auch der Wert von „54000 MJ Energieäquivalent“ eingeführt - mit einer Umrechnungstabelle der Energiegehalte für die verschiedenen Brennstoffe.

### **Kleinmenge/1000-Punkte-Regelung**

In allen Beförderungskategorien in der Tabelle 1.1.3.6.3 wurden neue UN-Nummern aufgenommen, wobei in der Beförderungskategorie „0“, Klasse 9, nun auch Gegenstände erfasst werden.

### **Begriffsbestimmungen**

Im ADR 2017 wird es auch wieder geänderte und neue Begriffsbestimmungen geben, insbesondere zu „flexiblen Schüttgut-Containern (BK3) mit bis zu 15 m<sup>3</sup> Fassungsraum, für CNG und LNG, für Großflaschen, die dann auch Verbundwerkstoffe berücksichtigt. Für Verbundwerkstoffe wird „Auslegungslbensdauer“ und „Betriebsdauer“ definiert. Durch die Neuaufnahme der polymerisierten Stoffe werden auch entsprechende Begriffsbestimmungen notwendig. Der Begriff „Verladen“ wird neu aufgenommen und umfasst alle Tätigkeiten, die vom Verloader vorgenommen werden.

### **Pflichten der Beteiligten**

Die Pflichten der Beteiligten werden beim Verloader und Entlader in Bezug auf das Anbringen von Großzetteln (Placards), die Kennzeichnung und das Anbringen orangefarbener Tafeln angepasst. Der Beförderer muss sich künftig vergewissern, dass die im ADR für das Fahrzeug und für bestimmte Klassen vorgeschriebenen Ausrüstungen für die gesamte Fahrzeugbesatzung (nicht nur für den Lenker) im Fahrzeug mitgeführt werden. Zudem muss der Beförderer der Fahrzeugbesatzung die schriftlichen Weisungen, die im ADR vorgeschrieben sind, bereitstellen.

### **Prüfung für Gefahrgutbeauftragte**

Schriftliche Prüfungen für Sicherheitsberater/Gefahrgutbeauftragte können künftig auch zur Gänze elektronisch durchgeführt werden. Dazu gibt es detaillierte Vorschriften um die Authentifizierung sicher zu stellen und jegliche Manipulation auszuschließen. Jede Prüfung muss von der zuständigen Behörde/Prüfungsstelle durch eine physische Person beaufsichtigt werden. Schulungsnachweise können nicht mehr verlängert werden, es ist jedes Mal eine neue Bestätigung auszustellen. Das Muster für Schulungsnachweise wird geändert, das derzeitige kann noch bis 31. Dezember 2018 zur Ausstellung verwendet werden und bleibt dann 5 Jahre gültig.

### **Klassifizierung**

Völlig neu im Bereich der Klassifizierung ist nunmehr, dass mit Genehmigung der zuständigen Behörde ein Absender einen in der Tabelle A Spalte 2 namentlich genannten Stoff auch anders klassifizieren darf. In diesem Fall ist im Beförderungspapier anzugeben: „Gemäß Abschnitt 2.1.2.8 klassifiziert“.

Entzündbare und umweltgefährdende, **Viskose flüssige Stoffe**, werden grundsätzlich von den Vorschriften des ADR **freigestellt**, wenn sie in einer Einzelverpackung oder zusammengesetzter Verpackung mit einer Nettomenge von höchstens 5 Liter befördert werden.

In der Klasse 4.1 werden vier **neue UN-Nummern** (3531, 3532, 3533 und 3534) für die verschiedenen Formen **polymerisierender Stoffe** eingeführt. Diese Stoffe unterliegen der Sondervorschrift 386 ADR.

Die **Beförderung absichtlich infizierter lebender Tiere** ist künftig der Klasse 6.2 zuzuordnen. Nicht absichtlich infizierte lebende Tiere unterliegen NUR den Rechtsvorschriften der jeweiligen Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländer. **Gentechnisch veränderte lebende Tiere** werden ebenfalls vom ADR freigestellt, wenn sie keine pathogenen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben und in entsprechenden Behältnissen befördert werden.

### **Sondervorschriften**

Sondervorschriften im Kapitel 3.3 ADR werden wieder geändert oder neu eingeführt, insbesondere im Zusammenhang mit den neuen UN-Nummern für Fahrzeuge (SV 240, 312, 385, 666, 669), Maschinen, Geräte und Motoren (SV 363). Die zahlreichen Vorschriften zu den Lithiumbatterien werden erneut angepasst. Erwärmte Stoffe (UN 3257) zum Zwecke der Straßenmarkierung werden durch die SV 668 freigestellt.

### **Begrenzte Menge**

Durch die neue Formulierung von 3.4.14 und 3.4.15 (Kennzeichnung der Beförderungseinheit beim Transport von LQ) sollen Auslegungsschwierigkeiten beseitigt und die Vorschriften für die Entfernung/Abdeckung der Kennzeichen klar geregelt werden. Der Umverpackungstatbestand wurde (ohne inhaltliche Änderung) ebenfalls neu formuliert und ist dadurch nun besser verständlich.

### **Umverpackungen**

Die Vorschriften für die Kennzeichnung von Umverpackungen (5.1.2.1) wurden überarbeitet, wobei insbesondere klargestellt wird, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen und Gefahrzetteln nur einmal anzubringen sind.

### **Lithiumbatterien**

Für den Transport von Lithiumbatterien sind zahlreiche Änderungen vorgesehen. Es wird ein



neuer Gefahrzettel 9A sowie ein neues Kennzeichen für kleine Lithiumbatterien in Verbindung mit der Sondervorschrift 188 eingeführt. Der entsprechende Großzettel (Placard) muss aber dem Gefahrzettel nach Muster 9 entsprechen (und nicht jenem nach Muster 9A) und im Beförderungspapier ist auch nur die Nummer der Klasse 9 anzugeben (und nicht 9A). Desgleichen werden die diesbezüglichen Vorschriften hinsichtlich Klassifizierung, Sondervorschriften und Verpackungsanweisungen angepasst. Für Vorserien oder kleine Serien von Lithiumbatterien wird die Verpackungsanweisung P 910 neu eingeführt.

### **Schriftlichen Weisungen**

Als Folge der Neueinführung des Gefahrzettels 9A und der polymerisierenden Stoffe müssen die Schriftlichen Weisungen (neben einigen anderen Änderungen) erneut angepasst werden. Die neuen Schriftlichen Weisungen können in mehr als 20 Sprachen über die [Gefahrgut-Website](#) mit Link zur UNECE heruntergeladen werden.

### **Kühl- und Konditionierungsmittel - Trockeneis**

Hinsichtlich der Regelungen zum Transport von Kühl- und Konditionierungsmittel, insbesondere Trockeneis wird klargestellt, dass bei gut belüfteten Fahrzeugen keine Kennzeichnung und bei isolierten Fahrzeugen und wenn der Gaseintritt in die Fahrerkabine vermieden wird keine Belüftung der Fahrzeuge erfolgen muss. Auf die Vorsichtsmaßnahmen vor dem Betreten gekennzeichnete Fahrzeuge sei - wegen der Erstickungsgefahr - für die Praxis besonders hingewiesen. Zur Beurteilung der Erstickungsgefahr sind die Gaskonzentrationswerte festgelegt worden (max. 0,5% CO<sub>2</sub> und mind. 19,5% Sauerstoff).

### **Tankcontainer**

Für Tankcontainer mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen werden in Kapitel 4.3 ADR detaillierte Bestimmungen aufgenommen.

### **Flexible Schüttgutcontainer**

Mit der Einführung der Verwendung von flexiblen Schüttgutcontainern (BK3) werden auch die entsprechenden Bau- und Handhabungsvorschriften neu geregelt (6.11 und 7.3.2.10 ADR), wobei bei der Beladung auf die Regelungen des CTU-Code zu achten ist.

### **Bauvorschriften für die Gefahrgut-Fahrzeuge**

Im Teil 9 des ADR (Bauvorschriften für die Gefahrgut-Fahrzeuge) wird der Fahrzeugtyp „OX“ gestrichen und die technischen Vorschriften (insb. zur Fahrzeugelektrik) umfangreich überarbeitet.

### **Übergangsvorschriften**

Abschließend darf auf die zahlreichen Übergangsvorschriften im Kapitel 1.6 ADR hingewiesen werden, die üblicherweise Erleichterungen für die Gefahrgut transportierende Wirtschaft mit sich bringen, da sie die Weiterverwendung der derzeitigen zB Fahrzetteln, Kennzeichnungsvorschriften, Baumuster usw. erlauben.

### **Besonderer Hinweis zu Lithium-Ionen-Batterien als Luftfracht**

Seit 1. April 2016 dürfen Lithium-Ionen-Batterien als Luftfracht nur mehr mit einem Ladezustand von höchstens 30% deren Auslegungskapazität zur Beförderung übergeben werden (bei mehr als 30% ist eine Genehmigung des BMVIT erforderlich). Nach Rücksprache mit der Austro Control wird mitgeteilt, dass die ACG bereits über ein Gerät verfügt, das diesen Ladezustand messen kann.

### **Gefahrgut-Web**

Wir erlauben uns, auf die [Gefahrgut-Website](#) der Bundessparte Transport und Verkehr hinzuweisen. Rund um das Thema Transport gefährlicher Güter finden sich dort derzeit weit mehr als 100 Dokumente wie zB alle wichtigen Rechtsvorschriften und Merkblätter sowie Links zu den nationalen als auch internationalen Vorschriften.

Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen das neue Service der [Online Gefahrgut-Datenbank](#) zu nutzen. Es ermöglicht durch Eingabe eines Begriffs/Suchwort oder der UN-Nummer in eine Suchmaske einen schnellen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen zum Transport dieses Gefahrguts.

Für spezielle Fragen steht Ihnen Mag. Robert Wunderl unter der Telefonnummer 05 90 900-3209 oder [robert.wunderl@wko.at](mailto:robert.wunderl@wko.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Erik Wolf  
Geschäftsführer